

AGB

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und GRA:FIN M&A Advisory e.U., FN 382845 h (im folgenden kurz „GRA:FIN“ oder „Auftragnehmer“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von GRA:FIN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 GRA:FIN wird alle Dienstleistungen mit der erforderlichen Sorgfalt gemäß den spezifischen Anforderungen des Auftraggebers erbringen. GRA:FIN ist nicht verpflichtet, auf Fakten, Umstände oder Tatsachen hinzuweisen oder über diese zu berichten, die außerhalb des erteilten Auftrags liegen.

2.3 GRA:FIN ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch GRA:FIN selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.4 GRA:FIN stellt ihre Arbeitsergebnisse schriftlich oder in pdf-Form als E-Mail zur Verfügung.

2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich GRA:FIN zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch GRA:FIN anbietet.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird GRA:FIN auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass GRA:FIN auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von GRA:FIN von dieser informiert werden, wenn eine solche Information nicht gegen Geheimhaltungspflichten verstößt.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

4.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Loyalität.

4.2 Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von GRA:FIN zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1 GRA:FIN verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

5.2 Den Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. zwei bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

5.3 GRA:FIN ist bei der Erbringung der vereinbarten Dienstleistung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1 Die Urheberrechte an den von GRA:FIN und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Dienstleistungen (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei GRA:FIN. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, die jeweilige Dienstleistung ohne ausdrückliche Zustimmung von GRA:FIN zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Ungeachtet einer Zustimmung begründet eine Vervielfältigung/Verbreitung der Dienstleistung jedenfalls keine Haftung von GRA:FIN - insbesondere etwa für die Richtigkeit der Dienstleistung - gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt GRA:FIN zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7. Haftung / Schadenersatz

7.1 GRA:FIN haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom Auftragnehmer beigezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Alle Leistungen von GRA:FIN werden auf Grundlage der Kundenanforderung bzw. im Falle eines Factcheckings auf Basis der vom Auftraggeber überlassenen Informationen, Dokumente und/oder Präsentationen erstellt. Weder GRA:FIN noch ihre Mitarbeiter oder für die Erbringung der Leistungen herangezogene Dritte haften für Handlungen, die auf unklaren, falschen, unvollständigen, irreführenden oder fehlerhaften Kundeninformationen beruhen.

7.4 GRA:FIN erbringt ihre Leistungen auf Basis der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses allgemein verfügbaren und zugänglichen Informationen. Weder GRA:FIN noch für die Erbringung der Leistungen herangezogene Dritte haften für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Insbesondere ist GRA:FIN nicht verpflichtet, diese Informationen selbst noch einmal einer eigenen Kontrolle und Überprüfung über die Validierung mit allgemein verfügbaren Informationen hinaus zu unterziehen.

7.5 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass ein Schaden auf ein Verschulden von GRA:FIN zurückzuführen ist.

7.6 Für die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen durch den Auftraggeber ist dieser - auch bei allfälligen von GRA:FIN vorgeschlagenen Maßnahmen - selbst verantwortlich.

7.7 Sofern GRA:FIN die Dienstleistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt GRA:FIN diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

7.8 Schadenersatzansprüche sind ungeachtet einer vorhandenen Deckung in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von GRA:FIN mit einem Betrag in Höhe des vereinbarten Honorars (maximal jedoch €100.000) begrenzt. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf allfällige weitere, wie immer geartete darüber hinausgehende Ansprüche.

7.9 In keinem Fall haftet GRA:FIN oder für die Erbringung der Leistungen herangezogene Dritte für indirekte oder Folgeschäden, insbesondere nicht für einen entgangenen Gewinn, Geschäftsausfall, Verlust einer Geschäftsangelegenheit oder Möglichkeit zur Geschäftsanbahnung, Minderung eines Firmenwertes oder für sonstige Verluste, Schäden oder Kosten, die aus einer Verwendung der Dienstleistungen entstehen können.

8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 GRA:FIN verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

8.2 Weiters verpflichtet sich GRA:FIN, über den gesamten Inhalt der Dienstleistung sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 GRA:FIN ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, sofern mit dem Auftraggeber nicht eine Befristung der Gültigkeit der Vertraulichkeit vereinbart wurde.

8.5 GRA:FIN ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

8.6 Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, dass an GRA:FIN übermittelte Daten von GRA:FIN automatisationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden.

9. Honorar

9.1 Nach Erbringung der vereinbarten Dienstleistung erhält GRA:FIN ein Honorar gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber. GRA:FIN ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch den Auftragnehmer fällig.

9.2 GRA:FIN wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

9.3 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung von GRA:FIN vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

9.4 Alle Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer zu erbringen. Im Falle eines Verzuges berechnet GRA:FIN Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank.

9.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann GRA:FIN sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

9.6 Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch GRA:FIN, so behält GRA:FIN den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die der Auftragnehmer bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

9.7 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist GRA:FIN von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

10. Präsentation

10.1 Für die Durchführung einer Präsentation im Hinblick auf den Abschluss eines Beratungsvertrages steht GRA:FIN ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von GRA:FIN für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

10.2 Erhält GRA:FIN nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Agentur, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von GRA:FIN. Der potenzielle Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen. Die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an GRA:FIN zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von GRA:FIN nicht zulässig.

10.3 Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Auftraggeber keinerlei Verwertungs- und/oder Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

10.4 Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

11. Dauer des Vertrages

11.1 Dieser Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beendet werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen, - wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder - wenn über einen Vertragspartner ein Insolvenzverfahren eröffnet oder der Konkursantrag mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort des registrierten Sitzes von GRA:FIN. Für Streitigkeiten ist das Gericht am registrierten Sitz von GRA:FIN zuständig.